

Gewerkschaft der Polizei

top@ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 18/2008

Entlastung von Arbeitnehmern durch Jahressteuergesetz 2007

Durch das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) werden Arbeitnehmer entlastet. Die Arbeitgeberumlage zur Zusatzversorgung wurde vom Arbeitgeber pauschal versteuert, der darüber hinausgehende Teil der Umlage wurde dem Arbeitnehmer zum steuerpflichtigen Entgelt dazugezählt. Zusätzlich zur pauschalen Versteuerung durch den Arbeitgeber wurde zum 01.01.2008 durch das JStG 2007 ein Steuerfreibetrag für die Arbeitgeberumlagen eingeführt. Grund hierfür ist die nachgelagerte Besteuerung der durch den Arbeitgeber finanzierten Zusatzversorgung.

Nach der Neuregelung sind Arbeitgeberumlagen zur Zusatzversorgung steuerfrei, soweit sie 1 % der Bemessungsgrenze (5.300€) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Im Jahre 2008 bleiben somit 636 € steuerfrei, also monatlich 53,00 €. In den Jahren 2014, 2020 und 2025 wird der Freibetrag jeweils um 1 % angehoben. Bei Entgeltumwandlung und bei Lohnsteuerberechnung der Steuerklasse 6 wird diese Regelung nicht angewandt.

Der Freibetrag ist vorrangig vor der Pauschalversteuerung der Umlage durch den Arbeitgeber zu berücksichtigen. Danach ist der verbleibende Teil der Umlage, der nicht steuerfrei ist, bis zur Pauschalgrenze (92,03 €) vom Arbeitgeber zu versteuern. Der dann verbleibende Restbetrag erhöht das steuerpflichtige Entgelt des Arbeitnehmers. Dadurch kann das Nettoentgelt des Arbeitnehmers bei gleichbleibendem Bruttogehalt höher ausfallen. Mit dieser Einführung wurde auch die Sozialversicherung an die neue Rechtslage angepasst. Alle über 100 € liegenden Arbeitgeberumlagen sind sozialversicherungspflichtig und erhöhen somit das sozialversicherungspflichtige Entgelt.